

Erscheint jeden Freitag und kostet  
pro Quartal 75 Pfennige,  
durch die Post bezogen 95 Pfennige.

**Habelschwerdter**

Insertionsgebühren  
die durchgehende Korpuszeile 20 Pf.  
die gespaltene 10 Pfennige.



**Kreis-**

**Blatt.**

Sechshundsechzigster Jahrgang.

Nr. 8.

Habelschwerdt, den 21. Februar

1908.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

III. B. 1. 232.

I. D. 25536.

Berlin W 66, den 22. Januar 1908.

Wilhelmstraße 79.

Es ist hier in eine Prüfung der Frage eingetreten worden, ob das seit einer Reihe von Jahren in den Handel gebrachte Dachdeckungsmaterial Kuberoid als sogenannte harte Bedachung zugelassen werden kann. Bei dem Mangel an hinreichenden praktischen Erfahrungen war es jedoch zur Zeit nicht möglich, zu einem abschließenden Urteile über die Feuerbeständigkeit des genannten Materials zu gelangen. Es bleibt deshalb abzuwarten, wie sich das Kuberoid fernerhin in der Praxis bewähren wird. Inzwischen empfiehlt es sich, das Material bis auf weiteres als harte Bedachung im Sinne der Bauordnungen insoweit zuzulassen, als auch der Dachpappe die gleiche Vergünstigung zuerkannt wird.

Em. pp. ersuche ich, die Polizeibehörden hienach mit Weisung zu versehen und mir nach Ablauf von zwei Jahren eingehend zu berichten, welche Erfahrungen im dortigen Bezirke mit der Verwendung von Kuberoid gemacht worden sind und wie es sich namentlich bei Bränden bewährt hat.

Im Auftrage. gez.: von Hindeldehn.

An die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Polizeipräsidenten und die Ministerial-Baukommission hier und an die Königlichen Eisenbahndirektionen.

Vorstehenden Erlaß teile ich den Ortspolizeibehörden zur Kenntnismahme und Beachtung mit.

Bis zum 1. November 1909 ersuche ich mir eingehend darüber zu berichten, welche Erfahrungen mit der Verwendung von Kuberoid gemacht worden sind und wie es sich namentlich bei Bränden bewährt hat.

Habelschwerdt, den 14. Februar 1908.

Der Minister des Innern.

Pa. 9587.

Berlin, den 25. Januar 1908.

Bei Einziehung der durch polizeiliche Strafverfügung festgesetzten Geldstrafen verrechnen einzelne

Polizeiverwaltungen die eingehenden Beträge zunächst auf die entstandenen Kosten und Auslagen und erst die Restbeträge auf die erkannte Strafe.

Dieses Verfahren, zu dessen Rechtfertigung auf § 55 der Verordnung, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Verreibung von Geldbeträgen vom 15. November 1899 (Gesetzsamml. S. 545) Bezug genommen wird, entspricht nicht den Vollstreckungsvorschriften des Gesetzes vom 23. April 1883 (Gesetzsamml. S. 65) betreffend den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Übertretungen, sowie der Ausführungsanweisung vom 8. Juni 1883 (M. V. S. 152). In § 20 Ziffer 2 der letzteren sind die Bestimmungen des Verwaltungszwangsverfahrens nur in Beschränkung auf die Kosten der Verreibung herangezogen. Sie können also keine Anwendung zur Regelung des Verhältnisses zwischen Strafe und Kosten finden. Vielmehr ist grundsätzlich und in Übereinstimmung mit der Vorschrift des § 28 Abs. 4 des Reichsstrafgesetzbuches daran festzuhalten, daß in Höhe der vom Verurteilten eingezogenen Beträge die Vollstreckung der Freiheitsstrafe unbedingt ausgeschlossen ist. Erst nach Tilgung des staatlichen Strafanspruches durch Zahlung oder Abbüßung tritt die Verrechnung auf die haren Auslagen ein. Soweit diese nicht beizutreibbar sind, fallen sie, wenn die Strafverfügung von der Ortspolizeibehörde erlassen ist, dem Träger der ortspolizeilichen Verwaltungskosten zur Last (§ 7 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. April 1883, § 21 der Ausführungsanweisung vom 8. Juni 1883).

In Vertretung. gez.: Holz.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Breslau.

Vorstehenden Erlaß teile ich den Ortspolizeibehörden zur Kenntnismahme und Beachtung mit.  
Habelschwerdt, den 18. Februar 1908.

Der Minister des Innern.

Pa. 136.

Berlin, den 29. Januar 1908.

Zur Regelung des Verfahrens bei Auslieferungen an die Schweiz, die aus Preußen über Sachsen und Bayern bewirkt werden, ist zwischen den beteiligten Regierungen eine Vereinbarung getroffen